

Becker-Franck-Stiftung
 Gegenüberstellung von Änderungen der Satzung vom xx.xx.2026 (Neufassung) zur Satzung vom 27.04.1977 (Altfassung)

Altfassung	Neufassung	Anmerkungen
<p>Stadt Heilbronn <u>Satzung der Becker-Franck-Stiftung</u> Der Gemeinderat der Stadt Heilbronn hat nach § 59 AO 1977 am 31. März 1977 folgende <i>Satzung</i> beschlossen:</p>	<p>Stadt Heilbronn Der Gemeinderat der Stadt Heilbronn hat auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 59 der Abgabenordnung (AO) am.....folgende Satzung der Becker-Franck-Stiftung beschlossen:</p>	
	<p>§ 1 Name, Rechtsform, Sitz und Trägerschaft (1) Die Stiftung führt den Namen „Becker-Franck-Stiftung“. (2) Sie ist eine nicht rechtsfähige Stiftung und stellt ein Sondervermögen der Stadt gem. § 96 Abs. 1 Ziffer 2 der GemO dar. (3) Die Stiftung wird durch die Stadt Heilbronn verwaltet und durch den Oberbürgermeister bzw. die Oberbürgermeisterin oder die von ihm bzw. ihr beauftragte Person vertreten.</p>	<p>Die Regelungen des § 1 der Neufassung der Stiftungssatzung waren bisher nicht in der Satzung enthalten. Abs. 2 ist die Darstellung der Rechtslage. Abs. 3 entspricht sinngemäß der Geschäftsordnung für den Stiftungsrat der Becker-Franck-Stiftung vom 08.03. 1983 und den Erbverträgen der Schwestern Becker aus den Jahren 1967, 1973 und 1977.</p>
<p>§ 1 Die Becker-Franck-Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck der Becker-Franck-Stiftung ist die Errichtung und Unterhaltung eines Kindergartens sowie der hierzu erforderlichen zusätzlichen Einrichtungen.</p>	<p>§ 2 Zweck der Stiftung (1) Die Becker-Franck-Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Erziehung und Bildung. (3) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Finanzierung von Kindergärten sowie der hierzu erforderlichen zusätzlichen Einrichtungen. Die Finanzierungen sind begrenzt auf anderen steuerbegünstigte Körperschaften bzw. Körperschaft des öffentlichen Rechts.</p>	<p>Umformulierung auf Vorgabe der Finanzverwaltung</p>
<p>§ 2 Die Becker-Franck-Stiftung ist selbstlos tätig; sie befolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p>	<p>§ 3 Selbstlosigkeit (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. (2) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.</p>	<p>Umformulierung auf Vorgabe der Finanzverwaltung</p>

§ 3 S. 1-2

Mittel der Becker-Franck-Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Heilbronn erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Becker-Franck-Stiftung.

§ 4 Mittelverwendung und Begünstigungsverbot

(1) Die Stadt Heilbronn darf Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung nur insoweit erhalten, als diese von ihr ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

(2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Regelung des § 4 Abs. 2 der Neufassung der Stiftungssatzung war in § 4 der bisherigen Satzung enthalten; s.u.

§ 5 Stiftungsrat

(1) Dem Stiftungsrat obliegt die Festlegung der Grundsätze für die Verwendung des Stiftungsvermögens sowie für die Organisation und Verwaltung der Stiftung einschließlich der Überwachung des Stiftungsvermögens. Der Stiftungsrat hat insbesondere folgende Einzelaufgaben:

- Sicherstellung der ausreichenden Höhe des nach dem Bau des Kindergartens verbleibenden Stiftungsvermögens zur dauernden Unterhaltung des Kindergartens und der Einrichtungen,
- Genehmigung des von der Verwaltung jährlich aufzustellenden Finanz- und Wirtschaftsplans,
- Überprüfung und Billigung der jährlichen Rechnungslegung der Verwaltung,
- Genehmigung sämtlicher Grundstücks- und Bauangelegenheiten, insbesondere die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken,
- Genehmigung der Aufnahme von Krediten oder Darlehen sowie Eingehung von Verbindlichkeiten, die nicht üblicher Weise mit dem Stiftungszweck zusammenhängen,
- Genehmigung von Angelegenheiten mit grundsätzlicher oder außergewöhnlicher Bedeutung.

Die Regelungen des § 5 der Neufassung der Stiftungssatzung waren bisher nicht in der Satzung enthalten und entstammen sinngemäß der Geschäftsordnung für den Stiftungsrat der Becker-Franck-Stiftung vom 08.03. 1983 und den Erbverträgen der Schwestern Becker aus den Jahren 1967, 1973 und 1977.

(2) Der Stiftungsrat kann allgemein oder im Einzelfall bestimmen, dass Maßnahmen, Rechtsgeschäfte oder dergleichen von seiner Zustimmung abhängig sind.

(3) Der Stiftungsrat besteht aus:

- dem Oberbürgermeister bzw. der Oberbürgermeisterin der Stadt Heilbronn oder einem oder einer von ihm bzw. ihr benannter Beigeordneter bzw. benannte Beigeordnete,
- einer Verwaltungsbeamtin oder einem Verwaltungsbeamten der Stadt Heilbronn, aus dem Geschäftsbereich, welchem die technische Verwaltung der Stiftung obliegt,
- aus zwei Personen, die aus der Privatwirtschaft kommen,
- aus einer Privatperson ohne öffentliche oder parteipolitische Bindung.

(4) Vorsitzender des Stiftungsrats ist der Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin bzw. der oder die von ihm bzw. ihr benannte Beigeordnete im dreijährigen Wechsel mit einem Stiftungsrat bzw. einer Stiftungsrätin aus dem privatwirtschaftlichen Bereich. Der Stellvertreter bzw. die Stellvertreterin ist jeweils ebenfalls im Wechsel der Oberbürgermeister bzw. die Oberbürgermeisterin, wenn der Vorsitz bei einem Stiftungsrat bzw. bei einer Stiftungsrätin aus dem privatwirtschaftlichen Bereich liegt, und ein Stiftungsrat oder eine Stiftungsrätin aus dem privatwirtschaftlichen Bereich, wenn der Vorsitz beim Oberbürgermeister bzw. der Oberbürgermeisterin liegt.

(5) Das Amt als Mitglied des Stiftungsrats endet mit dem Ausscheiden aus dem jeweiligen öffentlichen Amt bei der Stadt Heilbronn oder mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem das Mitglied sein 72. Lebensjahr vollendet. Bei Ausscheiden eines Mitglieds haben die verbleibenden Mitglieder durch Zuwahl den Stiftungsrat jeweils wieder auf 5 Personen zu ergänzen.

(6) Der Stiftungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(7) Die Mitglieder des Stiftungsrates erhalten eine Vergütung, deren ursprüngliche Höhe testamentarisch bestimmt ist und die in der Folgezeit in dreijährigem Turnus an die Entwicklung der Lebenshaltungskosten anzupassen ist.

§ 6 Stiftungserträge

(1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihr zufließenden Spenden dürfen ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(2) Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit dies erforderlich ist, um die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks sicherzustellen und gemeinnützigkeitsrechtlich zulässig ist.

§ 3 S. 3

Die Stadt Heilbronn erhält bei Auflösung oder bei Wegfall der Becker-Franck-Stiftung oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 7 Auflösung der Stiftung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Restvermögen an die Stadt Heilbronn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 2 zu verwenden hat.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Becker-Franck-Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.